



Volker Schöneburg (links) unterhielt mehr als 100 Gäste im OLG mit seinem Vortrag.

FOTO: HEIKE SCHULZE

Bericht aus einer anderen Welt

JUSTIZ Minister Volker Schöneburg spricht über „Kriminalpolitik der DDR“

Wie hält man einen Vortrag über etwas, das es gar nicht gab? Volkmar Schöneburg (Die Linke) hat es geschafft. „Kriminalpolitik in der DDR“ war Thema des Justizministers, mit dem er am Dienstagabend die Mitglieder der Juristischen Gesellschaft und Gäste im Gebäude des Oberlandesgerichtes unterhielt.

„Der Begriff ‚Kriminalpolitik‘ in seiner Verbindung aus Kriminalisierung und Strafverfolgung ist interessanterweise in der DDR selbst nicht verwendet worden. Insofern waren sie wenigstens ehrlich.“

Wie Strafrecht und -verfolgung instrumentalisiert wurde, illustrierte er mit dem Beispiel eines der prominentesten Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg. Am 22. Oktober 1955 wurde im Block IV Max Fechner eingeliefert – der erste Justizminister der DDR. Er hatte eine Woche nach dem Volksaufstand am 17. Juni 1953 dem SED-Zentralorgan

„Neues Deutschland“ ein Interview gegeben und darin Straffreiheit für die Streikteilnehmer zugesichert. In der Verfassung sei das Streikrecht verankert. Zwei Wochen später wurde er vors Politbüro gezerrt, dort wurden sein SED-Ausschluss und seine Absetzung als Minister beschlossen, Untersuchungsarrest angeordnet.

Erst zwei Jahre später kam es zur Anklage, nachdem eine „Justizkommission“ – unter anderem mit seiner Nachfolgerin Hilde Benjamin – den Anklageentwurf absegnen hatte. Zur Anklage wegen „Boykotthetze“ kam auch noch „unzüchtige Beziehung mit seinem Fahrer“ hinzu. Im Geheimprozess wurde Fechner zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach Stalins Tod und 20. KPdSU-Parteitag setzte bei den DDR-Obersten ein Umdenken ein. Auf Weisung von SED-Generalsekretär Walter Ulbricht wurden einige Prozesse auf „Überspitzung“ überprüft. Fechner

wurde daraufhin im April 1956 begnadigt.

Das Rechtsverständnis in der DDR war recht früh geprägt vom Macht- und Wahrheitsmonopol der Einheitspartei, es gab keine Verfassungsgerichtsbarkeit, kaum Verwaltungsrecht. Einzige Grundlage des politischen Strafrechts war lange Zeit ein Passus im Artikel 6 der Verfassung von 1949, in dem „Hetze gegen öffentliche Einrichtungen“ (Boykotthetze) kriminalisiert wurde. „Die Artikel-6-Verfahren waren ein Sammelbecken von Unbotmäßigkeiten.“

Schöneburg vermochte es, in 70 Minuten Vortrag einen Abriss über die Strafverfolgungspraxis in der DDR zu geben und Entwicklungen einzuordnen. Beispielsweise erklären sich beispielsweise die Strafgesetzbuchsänderungen 1957, 1968 und 1988 auch mit dem Schielen der DDR auf Entwicklungen in der Sowjetunion, aber ebenso in der alten Bundesrepublik.

Es gab auch Verbesserungen, doch nicht aus kritischer Rückschau, sondern nach dem Ulbricht-Motto des immerwährenden „Vorwärtsschreitens“.

Justiz in der DDR war nie unabhängig, es gab direkten Einfluss vom Obersten Gericht, vom Justizministerium, durch Instruktoren und durch die Bindungswirkung von Parteitagbeschlüssen.

Schöneburg berichtete anschaulich, von Wirtschaftsverfahren in der Kollektivierungsphase, über das Verfolgen Andersdenkender, über den Umgang mit „Asozialen“.

Er würdigte aber auch Versuche, vorbeugend tätig zu werden, durch Konflikt- und Schiedskommissionen oder durch „besondere Brigaden“.

Bezeichnend seine Aussage, dass es in der DDR-Rechtsforschung keine Aussagen zu „Gerechtigkeit“ oder zum „Schutz der Bürger vor staatlichen Eingriffen“ gab.

„Es war eben eine ganz andere Welt“, so sein Fazit. *aw*